

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Alt: (1) Der Verein führt den Namen "Heimat- und Verkehrsverein Lennestadt-Grevenbrück e.V."

Neu: (1) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Lennestadt-Grevenbrück e.V."

§ 2

Zweck des Vereins

Alt: (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt die Pflege und die sinnvolle Weiterentwicklung der heimischen Kultur und Landschaft. Das Bewusstsein in der Bevölkerung für Wert und Bedeutung der Geschichte der engeren Heimat, ihres Volkstums, der plattdeutschen Sprache, ihrer Fachwerkhäuser und der artenreichen Bestandes an wildlebenden Tieren und Pflanzen neu zu beleben, zu erhalten und zu stärken, sind besondere Anliegen des Vereins.

Neu: (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Landschaftspflege und des Naturschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des Brauchtums. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Pflege und die sinnvolle Weiterentwicklung der heimischen Kultur und Landschaft. Das Bewusstsein in der Bevölkerung für Wert und Bedeutung der Geschichte der engeren Heimat, ihres Volkstums, der plattdeutschen Sprache, ihrer erhaltungswürdigen Gebäude und der Schutz der heimischen Flora und Fauna, sind besondere Anliegen des Vereins.

neu hinzugefügt: (2) Der Verein ist bestrebt kulturelle Besonderheiten und Bräuche im Ort zu erhalten und weiterzuentwickeln und das lokale und kulturgeschichtliche Bewusstsein zu fördern. Die Tätigkeit beinhaltet die Pflege des regionalen Kulturguts wie historisches Handwerk, Sprache, Liedgut, Kunst und Lebensart – auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen.

Alt: (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Neu: (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registriergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

neu hinzugefügt:

§ 4

Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Alt: (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Neu: (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Auflösung, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Alt: (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Neu: (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt (z.B. durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach Zahlungserinnerung), kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied wird schriftlich über das Ergebnis informiert.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Alt: (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

Neu: (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kommissarisch wählen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Alt: (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung, Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes

Neu: (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des Kassenberichtes, Entgegennahme des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Alt: Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Neu: Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angegebenen Termin schriftlich beantragt.